



Kommentar zu: Urteil: [4A_648/2016](#) vom 27. Februar 2017, publiziert als [BGE 143 III 137](#)

Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Handelsgerichtsbarkeit: Verfahrensart geht sachlicher Zuständigkeit vor

Autor / Autorin

Malou Hübscher-Middendorp

RÜESCH & MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

Simon Henseler

BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli

Universität St. Gallen

Im Urteil [4A_648/2016](#); zur Publikation vorgesehen vom 27. Februar 2017 bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung ([BGE 139 III 457](#)), wonach die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgehe und weitete sie (nun ausdrücklich) auf die Fälle von Art. 243 Abs. 1 ZPO aus.

Sachverhalt und Erwägungen

[1] Die A. GmbH reichte Klage betreffend eine Forderung über CHF 30'000.00 aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen gegen die B. GmbH beim Handelsgericht des Kantons Zürich ein. Das Handelsgericht stellte fest, der Streitwert belaufe sich auf genau Fr. 30'000.00, weswegen nach Art. 243 Abs. 1 [ZPO](#) das vereinfachte Verfahren gelte. Da dieses jedoch gemäss Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) vor dem Handelsgericht keine Anwendung finde, sei in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in [BGE 139 III 457](#) die sachliche Zuständigkeit zu verneinen. Das Handelsgericht trat auf die Klage infolgedessen nicht ein.

[2] Die A. GmbH führte gegen den Nichteintretensentscheid Beschwerde an das Bundesgericht. Ihrer Ansicht nach gelte die vom Bundesgericht festgestellte Ausnahme von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit im Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens ausschliesslich im Fall von Art. 243 Abs. 2 [ZPO](#). Hingegen seien handelsrechtliche Streitigkeiten i.S.v. Art. 6 Abs. 2 [ZPO](#), für welche aufgrund ihres Streitwerts eigentlich das vereinfachte Verfahren gelten würde, im ordentlichen Verfahren vom Handelsgericht zu beurteilen (E. 2.1).

[3] Das Bundesgericht führte zunächst aus, dass wenn zugleich die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Handelsgerichts und diejenigen für die Geltung des vereinfachten Verfahrens erfüllt seien, Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#)

zur Anwendung gelange. Das Bundesgericht verwies hierzu auf seine bisherige Rechtsprechung in [BGE 139 III 457](#) E. 4.4.3, wo es in Bezug auf mietrechtliche Angelegenheiten festgehalten hatte, dass die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgehe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Überlegungen welche dem Entscheid [BGE 139 III 457](#) in Bezug auf Art. 243 Abs. 2 lit. c [ZPO](#) zugrunde lagen, auch in Bezug auf die anderen Angelegenheiten gelten müssen, für welche gestützt auf Art. 243 Abs. 1 und Abs. 2 [ZPO](#) das vereinfachte Verfahren anwendbar sei. Entsprechend habe die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass die Streitigkeit in den Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens und damit aus dem Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts falle. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab (E. 2.2).

Zur bundesgerichtlichen Begründung des Urteils 4A_648/2016

[4] Mit dem vorliegenden Entscheid bestätigte das Bundesgericht seine in [BGE 139 III 457](#) publizierte Rechtsprechung, wonach sich aus Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) ergebe, dass die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgehe. Demnach sind Angelegenheiten, die zugleich die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Handelsgerichts und diejenigen für die Geltung des vereinfachten Verfahrens erfüllen, vom ordentlichen Gericht im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Zusätzlich hat das Bundesgericht (nun ausdrücklich) entschieden, dass diese Rechtsprechung auch in denjenigen Fällen gelte, in denen das vereinfachte Verfahren nicht *ratione materiae* (Art. 243 Abs. 2 [ZPO](#)), sondern *ratione valoris* (Art. 243 Abs. 1 [ZPO](#)) anwendbar ist.

[5] Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid unter Verweis auf [BGE 139 III 457](#) damit, dass für die von Art. 243 Abs. 1 [ZPO](#) erfassten Angelegenheiten «das Gleiche aus derselben Überlegung» gelten müsse wie für die von Art. 243 Abs. 2 (lit. c) [ZPO](#) erfassten Angelegenheiten (Urteil des Bundesgerichts [4A_648/2016](#) vom 27. Februar 2017 E. 2.2). Im bereits publizierten Urteil hatte das Bundesgericht nämlich festgehalten, dass der seines Erachtens eindeutige Wortlaut von Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) keine Anwendung des vereinfachten Verfahrens vor Handelsgericht zulasse. Das bedeute, dass die Abgrenzung zwischen Art. 6 und Art. 243 Abs. 2 lit. c [ZPO](#) nur so erfolgen könne, dass entweder das Handelsgericht zuständig sei und dieses im ordentlichen Verfahren und ohne vorgängigen Schlichtungsversuch (Art. 198 lit. f [ZPO](#)) entscheide, oder die spezifischen Mietstreitigkeiten von den ordentlichen Gerichten (bzw. in Kantonen mit Mietgericht von diesen) im vereinfachten Verfahren und mit vorgängiger Schlichtung durch die paritätische Schlichtungsbehörde entschieden würden (vgl. zum Ganzen E. 4.4.3.1). Das Bundesgericht gelangte zur Auffassung, dass insbesondere wegen der in mietrechtlichen Streitigkeiten i.S.v. Art. 243 Abs. 2 lit. c [ZPO](#) und bei Streitwerten von bis zu CHF 30'000.00 geltenden sozialen Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 [ZPO](#)) und weiterer Besonderheiten (vgl. v.a. Art. 229 Abs. 3 [ZPO](#)) die Bestimmung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit vorgehe ([BGE 139 III 457](#) E. 4.4.3.2 f.; bestätigt in [BGE 142 III 515](#)). Die Übertragung dieser Überlegungen auf Fälle, in welchen das vereinfachte Verfahren gestützt auf Art. 243 Abs. 1 [ZPO](#) allein aufgrund des Streitwerts anwendbar ist und die soziale Untersuchungsmaxime gerade nicht gilt, erscheint jedoch vorderhand unzutreffend und nicht überzeugend.

[6] Es stellt sich mithin die Frage, ob auch die Unterschiede zwischen dem vereinfachten Verfahren (ohne Geltung der sozialen Untersuchungsmaxime) und dem ordentlichen Verfahren (vor Handelsgericht) die Derogation der (ansonsten gegebenen) sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts zu rechtfertigen vermögen. So steht im vereinfachten Verfahren bspw. die Möglichkeit der vereinfachten Klage (Art. 244 [ZPO](#)) zur Verfügung. Auch unterscheidet sich das vereinfachte Verfahren durch das Bestreben der Verfahrenserledigung am ersten Tag (Art. 246 [ZPO](#)) und aufgrund der erweiterten Fragepflicht des Gerichts (Art. 247 Abs. 1 [ZPO](#)) vom ordentlichen Verfahren. Vor Handelsgericht würde hingegen der sonst zwingende Schlichtungsversuch entfallen (Art. 198 lit. f [ZPO](#)). Sodann würde sich der Instanzenzug beim handelsgerichtlichen Verfahren verkürzt gestalten, da lediglich der Gang ans Bundesgericht möglich wäre.

[7] Trotz dieser gesetzlichen Unterschiede zwischen dem vereinfachten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und einem (ordentlichen) Verfahren vor Handelsgericht fragt es sich, ob die Lesensart des Bundesgerichts

von Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) tatsächlich zutreffend ist und diese Bestimmung nicht eine Spezialnorm darstellt, welche eben gerade vorsieht, dass die handelsgerichtliche Zuständigkeit die Verfahrensart derogiert. In [BGE 139 III 457](#) hielt das Bundesgericht denn auch fest, dass die Argumentation, wonach Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) nur dann Sinn mache, wenn Verfahren, die gemäss Art. 243 Abs. 1 [ZPO](#) im vereinfachten Verfahren abzuwickeln wären, vor Handelsgerichten grundsätzlich zulässig sein müssen, nicht von der Hand zu weisen sei. Gemäss Bundesgericht ergäben sich aber aus den Materialien keine Hinweise darauf, dass ein derartiger systematischer Zusammenhang im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses bedacht worden wäre. Die Botschaft zur ZPO äussere sich nur dahingehend, dass vereinfachte Verfahren sich nicht für Prozesse vor Handelsgericht eignen würden, da die dortigen Streitigkeiten und Verfahren meist ohnehin zu komplex seien (E. 4.4.2; Botschaft zur ZPO, [BBI 2006 7221](#), 7347). Dass dieser Satz in der Botschaft zur ZPO zu oberflächlich gefasst ist, zeigt bereits der Umstand, dass ein Streitwert von CHF 30'000.00 oder weniger keineswegs bedeutet, dass die zu beurteilende Sachlage sich weniger komplex gestaltet als in Fällen mit hohen Streitwerten. Auch vermag der Verweis des Bundesgerichts auf die fehlenden Hinweise in den Materialien kaum zu überzeugen.

[8] Das Bundesgericht erwog in [BGE 139 III 457](#) indes weiter, dass die Kantone gestützt auf Art. 4 [ZPO](#) zwar in Bezug auf die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit ihrer Gerichte kompetent seien, ihnen jedoch gerade nicht die Kompetenz zukomme, in die von der [ZPO](#) vorgegebenen Verfahrensarten einzugreifen (E. 4.4.3.3). Mit Blick darauf, dass nur vereinzelte Kantone die Handelsgerichtsbarkeit kennen, mag diese Erwägung gerade vor dem Hintergrund der ausgemachten Unterschiede zwischen den Verfahrensarten *im Grundsatz* richtig erscheinen. Tatsächlich rechtfertigt es sich – unabhängig der Anwendbarkeit der sozialen Untersuchungsmaxime – kaum, wenn für Streitigkeiten mit demselben Streitwert abhängig vom Gerichtsstand unterschiedliche Verfahrensarten gelten. Überdies könnte bei solchen Fällen, in denen aufgrund einer echten Teilklage ein Streitwert von CHF 30'000.00 resultiert, ohne weiteres ein CHF 30'000.00 übersteigender Betrag anbegehrt werden, womit sich das Problem der Unzuständigkeit des Handelsgerichts leicht lösen lässt.

Zur Übertragung der Rechtsprechung im Urteil 4A_648/2016 auf weitere Konstellationen

[9] Es fragt sich, ob die vorangehend besprochene Rechtsprechung unbesehen auf alle Fallkonstellationen übertragen werden kann, in denen gleichzeitig die Voraussetzung der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens *ratione valoris* und die Zuständigkeit des Handelsgerichts nach Art. 6 Abs. 2–4 [ZPO](#) gegeben sind. Zu denken ist an folgende Konstellationen:

1. – unter Vorbehalt von Art. 243 Abs. 2 lit. c [ZPO](#) – miet- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem zwischen CHF 15'000.00 und CHF 30'000.00 liegenden Streitwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 f. [ZPO](#), Art. 74 Abs. 1 lit. a [BGG](#));
2. (in Abhängigkeit des kantonalen Rechts) Streitigkeiten, die von einer einzigen kantonalen Instanz entschieden werden müssen (Art. 6 Abs. 4 lit. a [ZPO](#) i.V.m. Art. 5 [ZPO](#)); und
3. (in Abhängigkeit des kantonalen Rechts) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 (Art. 6 Abs. 4 lit. b [ZPO](#))

[10] Bei der ersten Konstellation (1.) dürfte in der überwiegenden Anzahl der Fälle die soziale Untersuchungsmaxime zum Tragen kommen (vgl. Art. 247 Abs. 2 lit. b [ZPO](#)). In Anwendung der (in diesem Punkt) konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfte es sich in diesen Fällen rechtfertigen, den Kläger auf den Weg des vereinfachten Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Selbst in Fällen, in welchen die soziale Untersuchungsmaxime nicht zur Anwendung gelangen würde, erscheint es unter dem Gesichtspunkt einer schweizweit einheitlichen Verfahrensordnung gangbar, das vereinfachte Verfahren vor den ordentlichen Gerichten für anwendbar zu erklären (soweit überhaupt eine handelsgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, was jedenfalls in Bezug auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten fraglich und höchstrichterlich ungeklärt ist; das Handelsgericht des Kantons Zürich [[HG120101](#) vom 16. Juli 2012 E. 6] verneint dies).

[11] Demgegenüber ist das Argument der schweizweit einheitlichen Verfahrensordnung hinsichtlich Streitigkeiten, die von einer einzigen kantonalen Instanz zu entscheiden sind (Art. 5 [ZPO](#)), nicht stichhaltig, sind doch diese Streitigkeiten unseres Erachtens gesamtschweizerisch von einer einzigen Instanz im ordentlichen Verfahren zu beurteilen. Auch greift hier die soziale Untersuchungsmaxime nicht (vgl. Art. 247 [ZPO](#)), weshalb in der zweiten Fallkonstellation (2.) das Handelsgericht (sofern es gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. a [ZPO](#) für zuständig erklärt wurde) unabhängig des Streitwerts zur Beurteilung dieser Angelegenheiten im ordentlichen Verfahren zuständig sein muss.

[12] Die dritte Konstellation (3.) umfasst sämtliche Klagen, die ihre Grundlage in der dritten Abteilung des [OR](#) (Art. 552–926 [OR](#)) haben ([BGE 140 III 409](#) E. 3.1) und betrifft damit einen eigentlichen Kernbereich der Handelsgerichtsbarkeit. Gerade in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob hier nicht doch der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts gegenüber der Verfahrensart den Vorrang einzuräumen ist, zumal die [ZPO](#) den Kantonen in Art. 6 Abs. 4 lit. b eigentlich die Möglichkeit einräumen wollte, streitwertunabhängig den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts zu erweitern (vgl. BERNHARD BERGER, BK ZPO, Art. 6 N 45). Relevant dürfte dies (primär) für die Kantone Aargau und St. Gallen sein, in denen diese Streitigkeiten streitwertunabhängig dem Handelsgericht überantwortet sind (vgl. § 12 lit. a [EG ZPO AG](#); Art. 11 Abs. 1 lit. b [EG ZPO SG](#)). Die Kantone Zürich und Bern sehen für vorgenannte Streitigkeiten ohnehin eine Streitwertgrenze von CHF 30'000.00 vor (§ 44 lit. b [GOG ZH](#); Art. 7 Abs. 2 [EG ZSJ BE](#)).

[13] Selbst wenn das hier diskutierte Urteil für den beurteilten Einzelfall nicht grundsätzlich abwegig erscheint, zeigen obgenannte Konstellationen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf sämtliche Fälle übertragen werden kann. Letztlich muss an dieser Stelle offen bleiben, ob Art. 243 Abs. 3 [ZPO](#) fallweise, je nach Zuständigkeitsnorm (Abs. 2–3 vs. Abs. 4 von Art. 6 [ZPO](#)), tatsächlich unterschiedlich ausgelegt werden soll resp. muss. Jedenfalls hinsichtlich der von Art. 6 Abs. 4 lit. b [ZPO](#) erfassten Streitigkeiten wäre – vor allem für die Kantone Aargau und St. Gallen – eine höchstrichterliche Klärung wünschenswert, die sich nicht mit der Erwägung begnügt, dass «das Gleiche aus derselben Überlegung» auch hier gelten soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A_648/2016](#) vom 27. Februar 2017 E. 2.2).

Zitiervorschlag: Malou Hübscher-Middendorp / Simon Henseler, Handelsgerichtsbarkeit: Verfahrensart geht sachlicher Zuständigkeit vor, in: dRSK, publiziert am 31. März 2017

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch